

Geschäftsordnung des Nationalen Impfgremiums im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

6. Funktionsperiode (1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026)

§ 1 - Ziele

Das Nationale Impfgremium ist das wissenschaftliche Beratungsorgan der Bundesministerin/des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 idGF in allen Angelegenheiten des Impfens, die in ihren/seinen Kompetenzbereich fallen.

§ 2 - Bestellung der Mitglieder und Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Nationalen Impfgremiums werden von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestellt. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung der Mitglieder für die nächste Funktionsperiode ist zulässig.

Das Nationale Impfgremium besteht aus mindestens acht ständigen Mitgliedern für die Dauer der Funktionsperiode. Von der Bundesministerin/dem Bundesminister bestellte Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder. Zusätzlich können Expertinnen und Experten für spezielle Fragestellung beigezogen werden.

Die Mitgliedschaft im Nationalen Impfgremium sowie die Tätigkeit zusätzlich beigezogener Expertinnen und Experten erfolgt unentgeltlich und ehrenamtlich. Ist ein Mitglied verhindert, ist eine Vertretung durch Nichtmitglieder nicht zulässig.

Die Mitglieder des Nationalen Impfgremiums unterliegen dem Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der gegenständlichen Geschäftsordnung.

Jede Person, die als Mitglied bestellt werden soll, hat vor einer in Aussicht genommenen Bestellung die Erklärung über Interessenkonflikte in der jeweils geltenden Fassung gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz abzugeben. Diese Erklärung ist jährlich zu erneuern. Darüber hinaus besteht eine laufende Verpflichtung eines jeden Mitglieds, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Umstände, die insbesondere einen Interessenkonflikt begründen könnten, unverzüglich zu informieren (zu Einzelheiten zum Vorstehenden wird insbesondere auf § 10 verwiesen). Diese sowie sonstige Festlegungen der gegenständlichen Geschäftsordnung, die die Interessenkonflikte der Mitglieder regeln, gelten sinngemäß auch für die beigezogenen Expertinnen und Experten.

Etwaige Reisekosten sind den Mitgliedern des Nationalen Impfgremiums und beigezogenen Expertinnen und Experten nach der höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen.

§ 3 - Vorsitz

Den Vorsitz des Nationalen Impfgremiums und bei den Sitzungen übernimmt eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Der operative Vorsitz kann einem Mitglied des Nationalen Impfgremiums übertragen werden.

§ 4 - Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Nationalen Impfgremiums umfasst alle das Impfen betreffenden wissenschaftlichen und klinischen Fragestellungen, insbesondere die jährliche Erstellung des Impfplanes, Stellungnahmen zu impfpräventablen Krankheiten, Bewertung von Kosten/Nutzen/Risiko-Analysen in Zusammenhang mit Impfeempfehlungen, Beurteilung von Effektivität und Sicherheit von Impfungen sowie fachliche Beratung in Zusammenhang mit der Etablierung der Fachlogik des elektronischen Impfpasses.

Das Ziel der Beratungen ist in erster Linie die Erstellung und Aktualisierung der nationalen Impfeempfehlungen, welche im jeweils aktuellen Impfplan Österreich evidenzbasiert und auf

dem letzten Stand des Wissens abgebildet sind. Dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz obliegt die Endredaktion des Impfplanes. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz behält sich vor, die Endredaktion selbst durchzuführen.

§ 5 - Sitzungsmodus

Das Nationale Impfgremium tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen, bei Bedarf öfter. In Ausnahmefällen können Sitzungen auch per Videokonferenz abgehalten werden.

Die Terminvereinbarung erfolgt mittels Online-Umfrage, welche durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz organisiert wird. Es sollte der Termin gewählt, an dem die meisten Mitglieder verfügbar sind.

Die Einladung zu den Sitzungen und die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Bis eine Woche vor einer Sitzung kann von jedem Mitglied die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragt werden.

Die Mitglieder haben bereitgestellte Unterlagen streng vertraulich zu halten und sind verpflichtet, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Daten – auch auf elektronischem Wege – vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Die zusammenfassenden Sitzungsprotokolle werden durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verfasst und allen Mitgliedern übermittelt. Eine Ton-Aufzeichnung zur Optimierung der Protokollerstellung ist zulässig. Die Aufzeichnung ist unmittelbar nach Fertigstellung des zusammenfassenden Sitzungsprotokolls zu löschen. Kommentare und Änderungswünsche zum Protokollentwurf sind innerhalb von zwei Wochen ab Aussendung des Protokolls zu übermitteln. Nicht-Rückmeldung zum Protokollentwurf wird als Zustimmung gewertet. Nach dem Verstreichen einer Frist von zwei Wochen für die Einbringung etwaiger Kommentare oder Änderungswünsche wird das zusammenfassende Sitzungsprotokoll mit Berücksichtigung der Kommentare und Änderungswünsche erneut durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausgesendet und auf der Website des BMASGPK veröffentlicht.

Darüber hinaus sind die Sitzungen des Nationalen Impfgremiums sowie der Arbeitsgruppen nicht öffentlich. Über die Beratungen ist – unbeschadet einer Berichterstattung und einer

Veröffentlichung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – von allen Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmern Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Ausnahme erteilt wird.

§ 6 - Einrichtung von Arbeitsgruppen

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann zur Behandlung spezifischer Fragestellungen befristete Arbeitsgruppen einrichten. In diese Arbeitsgruppen können bei Bedarf zusätzlich zu Mitgliedern des Nationalen Impfgremiums auch weitere Personen, die zur konkreten Fragestellung einen wesentlichen Beitrag leisten können, aufgenommen werden. Dabei wird für jede Arbeitsgruppe ein Mitglied bestimmt, das als Vorsitzende/Vorsitzender über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe in der Sitzung des Nationalen Impfgremiums berichtet.

Klarstellend wird festgehalten, dass auch in die Arbeitsgruppen aufgenommene Personen dem Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der gegenständlichen Geschäftsordnung unterliegen, ausgenommen den Fall, dass Vorgaben des Verhaltenskodex bzw. der gegenständlichen Geschäftsordnung ihrem Sinn und Zweck nach unzweifelhaft nicht auf die in die Arbeitsgruppen aufgenommenen Personen anzuwenden sind.

§ 7 - Beschlussfassung

Beratungsergebnisse des Nationalen Impfgremiums sollen nach Möglichkeit im Konsens beschlossen werden. Zur Beratung und Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Falls kein Konsens erzielt werden kann, erfolgt die Beschlussfassung nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Die anlässlich einer Beschlussfassung in der Minderheit gebliebenen Mitglieder haben das Recht, ihre Auffassung ausdrücklich schriftlich festzuhalten.

Die Abstimmung findet durch Handzeichen statt. Eine Stimmenthaltung ist zulässig. Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekanntgegeben und im zusammenfassenden Sitzungsprotokoll dokumentiert.

Die Beratungsergebnisse zu Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums werden durch einen Sitzungsbeschluss festgelegt, der im zusammenfassenden Sitzungsprotokoll zu dokumentieren ist.

Falls akute, dringend und unaufschiebbar zu klärende Fragestellungen in Zusammenhang mit „Impfen“ auftreten, die wegen Kurzfristigkeit nicht in einer regulär angesetzten Sitzung des Nationalen Impfgremiums behandelt werden können, kann ausnahmsweise eine entsprechende Fragestellung an das Nationale Impfgremium auf schriftlichem Weg/in elektronischer Form (per E-Mail) herangetragen werden. Eine entsprechende Diskussion und abschließende Beschlussfassung kann in derartigen Situationen auch per E-Mail erfolgen. Dabei sind alle Mitglieder des Nationalen Impfgremiums sowie das Sekretariat der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aus Dokumentationsgründen in die Korrespondenzen zur Findung des Umlaufbeschlusses miteinzubeziehen.

Eine weitere Möglichkeit zur Beschlussfassung kurzfristiger Fragestellungen ist die Einberufung einer ad hoc Telefonkonferenz, wobei hier zur Dokumentation ebenfalls ein zusammenfassendes Sitzungsprotokoll seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verfasst wird.

§ 8 - Veröffentlichungen

Die aktuell gültige Geschäftsordnung, die Namen der Mitglieder des Nationalen Impfgremiums sowie deren Fachrichtung und gegebenenfalls Zugehörigkeit zu Institutionen oder Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern sowie die endgültigen zusammenfassenden Sitzungsprotokolle werden auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz veröffentlicht.

§ 9 - Vertraulichkeit

Die Sitzungsunterlagen und detaillierte Inhalte von Diskussionen im Rahmen der Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form oder eine Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlaubt.

Mitteilungen durch Mitglieder an Außenstehende, insbesondere an Medien, über abzugebende oder abgegebene Gutachten – soweit diese nicht ohnehin schon zur Veröffentlichung gelangt sind – sowie über Inhalte der Sitzungen und der Arbeitsgruppensitzungen

sind nicht zulässig. Bei allfälligen Anfragen ist auf das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu verweisen.

Die Mitglieder sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten, insbesondere Gegenstände und Inhalte der Beratungen, Verschwiegenheit zu wahren.

Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, kann es durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz abberufen werden.

§ 10 - Erklärung über Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Nationalen Impfgremiums geben zu Beginn jeder Funktionsperiode bzw. vor der Nominierung eine schriftliche Erklärung über Interessenkonflikte ab. Zudem wird die Erklärung in einem jährlichen Turnus vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz an die Mitglieder übermittelt und ist von diesen erneut abzugeben. Etwaige Änderungen in der Erklärung über Interessenkonflikte während der Funktionsperiode sind dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz umgehend mitzuteilen. Die Erklärungen über Interessenkonflikte können nach Terminvereinbarung bei der/dem mit dem Vorsitz des Nationalen Impfgremiums betrauten Vertreterin/Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingesehen werden.

Vor Beginn jeder Sitzung werden die Mitglieder des Nationalen Impfgremiums befragt, ob es Änderungen in ihrer schriftlichen Erklärung über Interessenkonflikte gibt. Das Ergebnis der Befragung wird in das zusammenfassende Sitzungsprotokoll aufgenommen. Sofern Interessenkonflikte gemeldet werden, wird das betreffende Mitglied von den Beratungen und der Abstimmung über die Themen, die in Zusammenhang mit den gemeldeten Interessenkonflikten stehen, ausgeschlossen.

Gemeldete und auf sonstigen Wegen zur Kenntnis gelangte potenzielle Interessenkonflikte werden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Diese Prüfungen werden von zwei Vertreterinnen/Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die keine Mitglieder des Nationalen Impfgremiums sind, durchgeführt. Die Abwicklung von Einzelfallprüfungen ist im gleichnamigen Leitfaden geregelt, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Geschäftsordnung darstellt.

Ein Verschweigen eines Umstandes, aus dem sich eine Befangenheit ergeben könnte, kann zur unverzüglichen Abberufung aus dem Nationalen Impfgremium führen. Dies gilt auch im Fall des Unterbleibens der Mitteilung, falls der Umstand, aus dem sich eine Befangenheit ergeben könnte, erst im Laufe der Funktionsperiode eingetreten ist.

Das Prozedere betreffend Erklärungen über Interessenkonflikte sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Erklärungen über Interessenkonflikte wird auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bekanntgegeben.

§ 11 - Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist für die 6. Funktionsperiode des Nationalen Impfgremiums ab 1. Jänner 2026 gültig. Sie tritt mit Ablauf der Funktionsperiode außer Kraft. Sollte sich zeigen, dass Änderungen und/oder Ergänzungen notwendig sind, wird das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entsprechende Korrekturen vornehmen.